

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)
Verlag: Amt Morikplatz 3105/08

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 30 M.

Welche Miete zahle ich ab 1. Oktober?

M am 1. Oktober 1922 werden die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsmietengesetzes wirksam. Diese Tatsache hat Beunruhigung in die weitesten Mieterkreise hineingetragen. Nicht nur der weiteren materiellen Belastung der Mieterschaft wegen, sondern auch wegen der Unsicherheit, mit welcher die Mieter in den meisten Fällen der Frage gegenüberstehen, wie hoch ist meine zu entrichtende Miete bei dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Reichsmietengesetzes. Das Mietengesetz hat eine starke Veränderung der Rechtslage bei der Berechnung des Mietzinses gebracht. Während in der Vorkriegszeit der Vermieter den Mietzins willkürlich und einseitig bestimmte, so ist die Festsetzung lediglich durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt wurde, brachte uns die spätere Zeit die Mieterverbände. Mit diesen kamen die Höchstmietbestimmungen, welche die Behörden höchstzulässig zu den Friedensmieten festsetzten. In der Praxis bildeten die Höchstzulässigkeiten einschließlich der Grundmiete allgemein die Grundlage für Normalmieten. Seit dem Inkrafttreten des Reichsmietengesetzes bringt das Mietengesetz eine wesentliche Änderung, und zwar zugunsten der Mieter. In welcher Art und in welchem Umfang, geht aus der nachfolgenden Darstellung der zukünftigen Gestaltung der Miete hervor. Die Regelung der mit dem Reichsmietengesetz behandelten Miete geschieht durch drei behördliche bzw. gesetzgeberische Maßnahmen:

1. Durch das Reichsmietengesetz selbst, 2. Durch von der obersten Landesbehörde zu erlassende Ausführungsbestimmungen und 3. Durch von den Gemeindebehörden festzusetzende Hundertsätze. Die Art dieser Regelung zeigt, daß eine einheitliche, für alle Gebiete des Reiches absolut gleichmäßige Mietfestsetzung nicht zu erwarten ist. Ist eine Regelung dieser schwierigen Wirtschaftsaufgabe auch nur unter Berücksichtigung aller Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftsgebiete möglich, so hat die Regelung durch drei Instanzen doch die Gefahr im Gefolge, daß von den unteren Behörden Abweichungen vom Gesetz vorgenommen werden, die der Mieter nicht gewollt hat. Zurzeit ist noch nicht restlos zu übersehen, in welchem Umfang dies letztere eingetreten ist. Soweit auf einzelnen Stellen sind den Mietern nicht günstige Abweichungen von den Normallen des Gesetzes erfolgt, die in allen Fällen an dieser Stelle zu besprechen sich zurzeit als unmöglich erweisen.

Im nachfolgendem Sammelbeispiel legen wir die Bestimmungen dar, wie sie sich nach der am 10. September erfolgten Berechnung für Berlin ergeben; natürlich treffen diese Bestimmungen mit einigen örtlichen Abwandlungen auch in anderen Städten zu.

In Berlin setzt sich die Miete ab 1. Oktober aus vier Faktoren zusammen, und zwar aus:
1. Der Grundmiete, die sich nach Abzug der Ausgaben für Instandsetzungsarbeiten und für Betriebskosten von der Friedensmiete ergibt und in einfachen Häusern 80 Proz. der am 1. Juli 1914 vereinbarten Friedensmiete beträgt.
2. In besonderen Fällen verringert sich dieser Hundertsatz durch folgende Abzüge: In Häusern mit Sammelheizung bzw. Warm-

wassererwärmung für Heizstoffe für Sammelheizung um 9 Proz., für die Heizstoffe für Warmwassererwärmung um 3 Proz.

Für Nebenleistungen des Vermieters, welche nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasser, Elektrizität, Dampf, Preßluft und dergleichen) um 2 Proz.

Für Nebenleistungen des Vermieters, welche zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen, z. B. Spiegelglasversicherung, um 2 Proz.

2. Den festen Zuschlägen, und zwar: für Steigerung der Zinsen einer Vorkriegsbelastung und Steigerung für die Erneuerung dieser Belastung 5 Proz.

Für die Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Hausreinigung, Hauswart, Heizer und dergleichen in einfachen Häusern 50 Proz., in Häusern mit besonderen Einrichtungen (z. B. Sammelheizung, Warmwassererwärmung, Fahrstuhl) 65 Proz., in Geschäfts- und Industriehäusern für gewerblich genutzte Räume 150 Proz., im übrigen 65 Proz.

Für die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten 50 Proz.

Die Verwendung der Gelder für laufende Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter in der Zeit vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis 31. August jedes Jahres der Mietervertretung auf Antrag nachzuweisen.

Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger laufender Instandsetzungsarbeiten unterlassen oder die Gelder nicht sachgemäß verwendet, so hat die bei jedem Bezirksamt zu bildende Schlichtungskammer die sachgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die Verwendung der Mittel zu sichern.

3. Den Umlagen in voller Höhe für die öffentlich-rechtlichen Abgaben, also die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer, die Entwässerungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Wassergeld, Schornsteinfegergeld und die Kosten für die Müllabfuhr in denjenigen Häusern, bei denen sie behördlich begrenzt sind.

Eine vor Wochen bei einer Anzahl von Typenhäusern vorgenommene Berechnung hat ergeben, daß bei diesen etwa 276 bis 300 Proz. der Grundmiete für die unter 3 genannten Abgaben zu entrichten waren.

4. Den nach Prozenten zur Grundmiete begrenzten Umlagen, und zwar für Müllabfuhrkosten in denjenigen Häusern, bei denen sie behördlich nicht begrenzt sind, bis zum Höchstbetrage von 50 Proz. der Grundmiete.

Für Treppen- und Flurbeleuchtung bis zum Höchstbetrage von 35 Proz.

Für Versicherung gegen Feuer bis zu der Höhe, wie sie von der Städte-Feuerpolizei der Provinz Brandenburg ortsüblich erhoben wird.

Für Versicherung gegen Glas- und Wasserleitungsschäden sowie gegen Haftpflicht bis zur Höchstgrenze von insgesamt 40 Proz.

Wo Schladenabfuhr vorhanden ist, für diese einschließlich der Kesselreinigung bis zum Höchstbetrage von 35 Proz.

Für Fahrstuhlbetrieb ausschließlich großer Instandsetzungsarbeiten für denselben bis zum Höchstbetrage von 50 Proz.

Bei der Umlage der Kosten, soweit diese sowohl die Umlagen in voller Höhe als auch die begrenzten Umlagen betreffen, sind auch solche Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete zu zahlen ist oder die nicht vermietet sind, z. B. eigene Räume des Hauswirts, Räume, über die nicht ein Mietvertrag, sondern ein

Vertrag anderer Art geschlossen ist, und leerstehende Räume. Der Vermieter hat spätestens am letzten Tage eines jeden Monats den Mietern oder der Mietervertretung die Belege über die in dem betreffenden Monat fällig gewordenen umzuliegenden Beträge vorzulegen und ist berechtigt, am 3. Werktag des nächsten Monats die auf die einzelnen Mieter umzuliegenden Beträge von diesen einzufordern.

Nach vorstehenden Bestimmungen ergibt sich also, daß entgegen der bisherigen Praxis ein Teil der Miete, und zwar der größere, nicht vorher, sondern nachträglich zu entrichten ist. Der Teil des Mietzinses, der sich aus der Grundmiete und den festen Zuschlägen zusammensetzt, ist am Monatsbeginn zu entrichten. Der andere Teil, die Umlagen, werden für den Monat am 3. Werktag des nächsten Monats fällig.

Neben den bereits genannten Verpflichtungen hat der Mieter noch für die großen Instandsetzungsarbeiten einzutreten, die sich innerhalb seiner Wohnung oder am Hause notwendig machen. Das Tapezieren bzw. Anstreichen oder Kalten der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Fenster und das Anstreichen der Türen in seiner Wohnung oder seinen sonstigen Mieträumen hat jeder Mieter selbst zu tragen. Ausgenommen sind hiervon solche Arbeiten, die durch Naturereignisse, Rohrbruch, Schwamm, Nachschäden oder durch Verschulden Dritter notwendig geworden sind.

Für am Hause nach dem 1. Oktober 1920 nachgewiesenermaßen vorgenommene oder noch vorzunehmende große Instandsetzungsarbeiten kann ein Zuschlag erhoben werden, den das Mieteingangsamt festsetzt und der im Einzelfall 50 Proz. der Grundmiete nicht übersteigen darf. Durch den Zuschlag sollen nicht die Mittel selbst aufgebracht, sondern die Verzinsung und Tilgung ermöglicht werden.

Als große Instandsetzungsarbeiten gelten auf Anordnung des Oberpräsidenten für Berlin: Unterfangungsarbeiten, Erneuerung ganzer Fußböden und Balkenlagen, Erneuerung von Bewässerungs- und Entwässerungsleitungen, Beseitigung von Schwamm, Neuanstrich einschließlich Verputzung sämtlicher oder des größten Teiles der Fenster an einer Hausfront, Neuerputzen oder Leeren freistehender Giebelwände (Wetterwände), Ausgrabung an den Hausentwässerungsleitungen, Erneuerung der Einfriedigung, Beseitigung von Konstruktionsfehlern, größere, im Kostenbetrage 30 Proz. der Grundmiete übersteigende Teilarbeiten am Dach, im Treppenhause, an den Heizungsanlagen, bei Sammelheizung oder Warmwasserversorgung und am Fahrstuhl sowie Beseitigung von Rohrbrüchen.

Bei nach dem 1. Januar 1920 erworbenen Gebäuden sind Zuschläge für solche Mängel nicht zu bewilligen, die beim Erwerb des Gebäudes bereits vorhanden waren und die der Vermieter gekannt hat oder kennen mußte.

Der § 7 des Reichsmietengesetzes läßt für die großen Instandsetzungsarbeiten die Bildung von Hauskonten und eines Ausgleichsfonds zu. Von dieser Kannbestimmung hat Berlin keinen Gebrauch gemacht. Das Hauskonto hat den Zweck, durch laufende Zuschüsse einen gemeinsamer Verwaltung von Mieter und Vermieter unterstehenden Fonds für große Instandsetzungsarbeiten eines einzelnen Hauses zu bilden. Der Ausgleichsfonds dient dem gleichen Zwecke. Zu diesem steuern die Mieter der gesamten Gemeinde, aus ihm sollen für die großen Instandsetzungsarbeiten an wirtschaftlich Schwache Zuschüsse gezahlt werden.

Obwohl wir bereits in Nr. 14 der „Gewerkschaft“ das Reichsmietengesetz besprochen haben, wollen wir auch im Rahmen dieser Ausführungen auf die Bestimmung des Gesetzes hinweisen, wonach Vermieter sowohl als auch Mieter dem anderen Vertragsteile gegenüber schriftlich erklären können, daß an Stelle der vereinbarten Miete die gesetzliche Miete gelten solle, alsdann treten alle die hier besprochenen Regelungen in Kraft. Ist der Mietzins bisher vierteljährlich zu zahlen, dann muß die Erklärung spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs erfolgen. Bei monatlicher Mietzahlung ist die Erklärung spätestens bis zum 15. abzugeben, wenn sie für den nächsten Monat wirksam werden soll.

Von unseren Kollegen dürften nicht viele in Häusern mit Sammelheizung wohnen, trotzdem sei der Vollständigkeit halber noch bemerkt, daß die Kosten für die Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, wozu auch die Kosten für die Anfuhr gehören, von den in Frage kommenden Mietern besonders erhoben werden. Desgleichen die Kosten für Nebenleistungen, wie Bereitstellung von Wasserkraft, Elektrizität, für Spiegelglasversicherung und ähnliches.

Die Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues hat mit dem Reichsmietengesetz und seinen Ausführungsbestimmungen nichts zu tun. Diese Abgabe wird nach wie vor neben der Miete erhoben.

Das zur besseren Verständlichkeit gebrachte nachstehende Beispiel weist, wie bei unmerklicher Durchsicht des vorerwähnten feststehende Zahlen auf. In den Positionen 3 und 4 sind diese an Hand von Typenhäusern für einen zurückliegenden Zeitraum errechnet. Für diese Positionen dürften sich also allgemein nächsten Monaten höhere Summen ergeben.

Bei einer für die Zeit ab 1. Juli 1914 vereinbarten Miete pro Monat 50 Mk. in einem einfachen und solchen Hause, in dem die Müllgebühren behördlich begrenzt sind, ergibt sich für die Zeit ab 1. Oktober 1922 folgende Mietberechnung:

1. Grundmiete = 50 Mk. minus 20 Proz. = 40,—
2. feste Zuschläge = 105 Proz. = 42,—
3. Umlagen in voller Höhe (vom Vermieter am letzten Tage des Monats für den laufenden Monat nachzuweisen (ungefähr 300 Proz.) = 120,—
4. Umlagen in begrenzter Höhe (vom Vermieter am letzten Tage des Monats für den laufenden Monat nachzuweisen, jedoch nicht über die festgesetzten Hundertsätze) ungefähr 100 Proz. = 40,—

pro Monat zusammen 242,—
Daneben sind noch die evtl. Zuschläge für große Instandsetzungsarbeiten und die eigenen Ausgaben für Renovierung innerhalb eigener Wohnung in Rechnung zu stellen.

Für eine gleichartige Wohnung in einem Hause, für welche Müllgebühren nicht behördlich begrenzt sind, veranschlagt man Hundertsätze zwischen den Positionen 3 und 4. Der Endbetrag ungefähr derselbe.

Bei Untervermietungen soll in folgender Weise verfahren werden: Zunächst ist die Miete festzustellen, welche der Untermieter unter Zugrundelegung der gesetzlichen Miete selbst für den Raum zu zahlen hat, wobei zu beachten ist, daß dieser Betrag angemessenem Verhältnis zu dem Gesamtmietzins stehen muß, dem aus der leeren Raum entfallenden Mietzins tritt ein Betrag für die Ueberlassung und Abnutzung von Einrichtungsgegenständen, Wäsche, Gardinen, Geschirr usw. Der Zuschlag darf die leeren Raum entfallende Miete nicht übersteigen; bei einzeln möblierten Zimmern oder Wohnungen um 200 Proz.; bei vollständig möblierten Zimmern und Wohnungen um 300 Proz.; bei teilweise möblierten Zimmern und Wohnungen um 600 Proz. Für die Abnutzung der Mieträume und Reinigung der Wäsche, Bettwäsche, dergleichen, für Lieferung von Morgenkaffee, Heizung, Wasser usw., für Bad-, Telefonbenutzung und dergleichen sind die tatsächlichen Preise zu zahlen.

Bei Vorhandensein von Sammelheizung und Warmwasserversorgung hat der Untermieter die Kosten hierfür anteilig zu zahlen. Mangels einer Einigung entscheidet das Mieteingangsamt.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß das Reichsmietengesetz für welches im Reichstag die Vertreter aller Arbeiterparteien gestimmt haben, wesentliche Veränderungen bringt.

Zunächst für den unaufmerksamen Betrachter eine Erhöhung der Mieten. Diese Erhöhung ist aber nur scheinbar eine Auswirkung des Reichsmietengesetzes. Diese Erhöhung der Mieten ist vielmehr eine Auswirkung der unerhörten Preissteigerung des gesamten Wirtschaftsgebietes. Ein Vergleich zeigt ohne Schwierigkeit an allen Orten, daß die Steigerung der Preise aller Waren eine viel stärkere ist als auf dem Gebiete der Wohnungsmieten. Die Schlussfolgerungen, welche sich hieraus für die organisierte Arbeiterklasse ergeben, liegen auf der Hand. Was wir als Reichsmietengesetz begrüßen dürfen, ist der Umstand, daß der Mieter nicht mehr alleiniger Herr in seinem Reiche ist, sondern die Mieter und den gesetzlich vertretenen Mietervertretungen ein bestimmungsrecht eingeräumt worden ist. An der Mieterseite, diese Rechte klug und sachgemäß zu benutzen, um eine wirtschaftliche Lösung der Wohnungsfrage zu erreichen und dafür zu wirken, daß beim Ablauf des Reichsmietengesetzes, am 1. Juli 1926, ein Reichstag vorhanden ist, der das einmal begonnene Werk zum Nutzen der Allgemeinheit vollendet.

Wir woll'n in Freud, wir woll'n in Leid
Ein Bund von Brüdern sein.
Wie durch das purpurrote Blut
Die Menschen all verwandt,
So sei die Fahne purpurrot
Der Eintracht Unterpfand.

Aus: Stolz weht die Fahne...

Manteltarif für die thüringischen Staatsarbeiter.

Während die sieben thüringischen Staaten sich zu einem vereinbarten Tarifvertrag zusammengeschlossen haben, war das Bestreben der thüringischen Staatsarbeiter, die gesamten thüringischen Staatsarbeiter unter einen Tarifvertrag zu bringen. Die in Frage kommenden Ministerien unserer Wünsche entgegen, und so war es uns möglich, dass am 1. März den Manteltarif fertigstellen konnten. Den gesamten Manteltarif hier zu bringen würde zuviel Platz erfordern, deshalb bringen wir das Wichtigste.

Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden. An den Tagen des Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrsfest ist die Arbeitszeit um 2 Stunden und an jedem Sonnabend um 1 Stunde verkürzt, ohne daß ein Lohnabzug stattfindet. — Die Arbeiter sind in vier Lohngruppen eingeteilt: a) Gelehrte Arbeiter, b) Lehrlinge, c) ungelernete Arbeiter, d) Arbeiterinnen.

Die Lehrlinge gelten als Arbeiter, die ein Handwerk regelrecht erlernt haben und in diesem Handwerk beschäftigt werden. Als Lehrlinge gelten Arbeiter, die Arbeiten verrichten, zu deren Ausübung sie vorher ohne eine bestimmte Vorbildung herangezogen werden konnten. Die Straßenwärter werden in den ersten Dienstjahren nach den Lohnsätzen der ungelerneten, nach dem zweiten Dienstjahr nach den Sätzen der angelehrten Arbeiter bezahlt. Die Straßenwärter vor seiner Anstellung sechs Monate lang gewesen, so erhält er sofort bei seiner Anstellung das Gehalt eines angelehrten Arbeiters. Alfordern wird besonders geregelt. Die Ortsklasseneinteilung entspricht der für die Staatsbeamten und Angestellten in Thüringen geltenden. Fällt die Arbeitsstelle bei den Beamten in eine höhere Ortsklasse, so erfolgt auch die Bezahlung der Straßenwärter nach der betreffenden höheren Ortsklasse. In die Woche fallenden gesetzlichen oder von einer Betriebsvereinbarung festgesetzten Feiertage werden voll bezahlt; ebenso die Feiertage. Die Straßenwärter erhalten bei Arbeiten außerhalb der Dienststrecke einen Zuschlag zum Lohn für den Arbeitstag von 18 Mt. und für den vollen oder angefangenen halben Tag 9 Mt. Übernachten notwendig, so wird außerdem Übernachtungsgeld nach den für die Beamten der Tagesgehälter geltenden Bestimmungen gezahlt. Die Auslösung wird gewährt, wenn die Beschäftigungsstrecke in der fremden Stadt weniger als 3 Kilometer von der Wohnung des Arbeiters entfernt ist. Die Kinderzulage wird für unterernährte Kinder bis zum 21. Lebensjahr gewährt. Überzeitarbeit werden 25 bzw. 50 Proz. gezahlt. Der Zuschlag beträgt für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren 6 Werktagen, für ältere Arbeiter 6 Werktagen, der sich steigert nach einer Frist von 2 Jahren auf 10 Werktagen nach 5 Jahren auf 14 Tage, nach 10 Jahren auf 14 Werktagen.

Die Arbeiter, die mindestens 3 Monate beschäftigt sind, wird bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Leistungslosigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weiter gezahlt, und zwar nach 3 Monaten Dienstzeit 6 Wochen, 6 Monaten 4 Wochen, 1 Jahr 6 Wochen, mehr als 3 Jahren 8 Wochen. Dienstbestellung mit und ohne Lohnfortzahlung wird nach § 616 BGB. Der Ruhestand wird für die Arbeiter in derselben Weise geregelt, wie die Bestimmungen belegen. Die Bestimmungen dieses Manteltarifvertrages. Unterbrochene Dienstzeit im Staatsdienst kommen bei der Feststellung der Dienstzeit zur Berücksichtigung. Die Bestimmungen aus dem Tarifvertrag zur Berechnung.

Die Bestimmungen aus dem Tarifvertrag entscheidet ein besonderes Ausschussorgan.

Durch diesen Tarifvertrag werden die Arbeitsbedingungen für die thüringischen Staatsarbeiter verbessert. Auch die Regelung der Krankheitslage bis zu 26 Wochen erfolgt für die Staatsarbeiter, wo diese Vermögenslage schon vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tariflich festgelegt war. Wenn diese Bestimmungen auch im Tarifvertrag nicht aufgenommen sind, so ist sie tariflich festgelegt. In bezug auf Ruhestand können wir mitteilen, daß das thüringische Staatsministerium von uns beauftragt wurde, die thüringischen Staatsministerien auszuarbeiten, und wie uns kürzlich wurde, werden diese Bestimmungen für Gewährung von Ruhestand in den nächsten Wochen festgelegt.

Die Bestimmungen regeln sich automatisch nach den Sätzen der Reichs-Gewerkschaften. Leider müssen wir konstatieren, daß die thüringischen Staatsministerien für die Arbeiter in Thüringen in die Ortsklasse A des Reichs-Gewerkschaften eingereiht wurde. Es wird höchste Zeit,

daß die maßgebenden Instanzen für die Einreihung der Städte in die Ortsklassen baldigst Abhilfe schaffen. Für den Monat September kommen nachstehende Lohnsätze, in Wochenlöhne umgerechnet, zur Auszahlung:

	Männliche				Weibliche			
	Ortsklasse				Ortsklasse			
	B	C	D	E	B	C	D	E
Gelehrte	2472	2400,0	2347,20	2250	1892	1848,90	1806,00	1762,40
Lehrlinge	2249,60	2207,20	2164,80	2122,40	1692,40	1650,00	1607,60	1565,20
Ungelernte	2184,40	2142,00	2100,00	2058,00	1622,40	1580,00	1538,00	1496,00

Die Frauenzulage beträgt pro Woche 48 Mt., die Kinderzulage pro Woche 66 Mt.

Unser Mitgliederstand am 1. September 1922.

Es geht wieder vorwärts! Wie aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich, sind wir in bezug auf die rückläufige Bewegung anscheinend zum Stillstand gekommen. Es zeigt sich sogar eine kleine Aufwärtsbewegung, eine Mitgliederzunahme von circa 700, die sich auf die große Mehrzahl der Gauen verteilt. Nur in Breslau, Mainz, München-Stadt, Nürnberg und Königsberg haben wir leider wieder einen Rückgang zu verzeichnen, besonders aber im Bezirk Danzig, wo der Rückgang 274 Mitglieder beträgt. Es ist keine Frage, daß eine Einschränkung der Arbeiterzahl an vielen Orten vor sich gegangen ist. Andererseits haben wir aber auch offenkundig Bruchgelände, wo neue Mitglieder zu gewinnen sind. Es muß also in den nächsten Wochen und Monaten unsere Aufgabe sein, erneut die dunklen Stellen nachzugehen und weitere Mitglieder zu werben. Die Zahl unserer Filialen hat sich von 932 auf 937 erhöht. Es gelang uns also, in weiteren 5 Orten festen Fuß zu fassen. Die Zahl der Arbeitslosen ist wieder von 2075 eine Kleinigkeit gesunken, nämlich auf 1889. Der Arbeitsmarkt ist also bisher noch immer günstig, obwohl einzelne Anzeichen dafür gegeben sind, daß bald eine ungünstige Veränderung sich zeigen dürfte. Wir möchten erneut die Mahnung an alle Filialen richten, die Statistik rechtzeitig auszufüllen und uns zuzusenden, da wir sonst nicht in der Lage sind, unsere Gesamtstatistik rechtzeitig herauszubringen. Im übrigen gibt die Tabelle eine Uebersicht im einzelnen, so daß zu empfehlen ist, sie aufmerksam durchzugehen.

Nr.	Gau	Zahl der Mitglieder am 1. Aug. 1922	Zahl der Mitglieder am 1. September 1922		Zunahme bzw. Abnahme	Zahl der Arbeitslosen
			männlich	weiblich		
1	Augsburg	8062	2706	326	+ 80	52
2	Berlin	49818	37665	11340	+ 387	310
3	Bielefeld	3459	2919	544	+ 18	6
4	Brandenburg	5441	4500	1101	+ 160	87
5	Bremen	7450	6888	664	+ 82	14
6	Breslau	13428	9978	3059	+ 394	449
	Bez. Obereschlesien	1347	1099	334	+ 86	1
7	Dortmund	4669	3851	1117	+ 129	4
8	Dresden	10787	8512	2266	+ 9	14
9	Düsseldorf	11158	9219	1846	+ 89	50
10	Erfurt	6308	5167	1145	+ 4	14
11	Frankfurt a. M. . . .	15716	12578	2930	+ 92	41
12	Frankfurt a. d. O. . . .	1867	1719	241	+ 65	6
13	Halberstadt	3939	3344	596	+ 1	9
14	Halle	3014	2233	851	+ 70	24
15	Hamburg	23547	18984	4718	+ 115	60
16	Hannover	7505	6388	1298	+ 126	11
17	Karlsruhe	5146	4440	787	+ 81	13
	Bez. Singen	1096	940	209	+ 51	—
	Bez. Unterbaden	4597	4245	364	+ 12	8
18	Kiel	3385	3432	759	+ 336	49
19	Köln-Bonn	11867	10564	1390	+ 57	26
20	Königsberg i. Pr. . . .	7318	5760	1416	+ 134	31
	Bez. Danzig	3860	3093	493	+ 274	88
21	Leipzig	6651	4784	1912	+ 45	9
22	Lübeck	5094	3940	1160	+ 6	103
23	Magdeburg	6284	5099	1163	+ 4	183
24	Mainz	6576	5261	1161	+ 154	12
25	München-Stadt	8137	6513	2187	+ 187	10
26	München	3895	3422	464	+ 9	44
27	Niederrhein	1705	1427	255	+ 23	6
28	Nürnberg	7810	6850	800	+ 160	63
29	Nürnberg	3794	3187	626	+ 29	10
30	Stettin	6019	4937	1193	+ 111	209
31	Stuttgart	6150	5256	869	+ 25	1
32	Zwickau	7818	6384	1502	+ 68	28
	Gesamtmitglieder	66	60	80	+ 8	—
		279150	226717	53126	+ 693	1889

Die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1921.

Die nach dem Ausbruch der Revolution eingetretene starke Aufwärtsbewegung der Ortsausschüsse des ADGB. (früher Gewerkschaftsstell genannt) hat sich auch im Jahre 1921 fortgesetzt. Die Zahl der Ortsausschüsse am Jahreschluss betrug 1314, sie ist gegen das Vorjahr um 176 gestiegen. Leider ist keine diesem Zuwachs entsprechende Mehrbeteiligung der Ortsausschüsse an der Statistik zu verzeichnen. Es fanden 1921 = 77,7 Proz. verwendungsfähige Berichtsbögen ein, während im Vorjahre sich 83,2 Proz. der bestehenden Ortsausschüsse an der Statistik beteiligten.

Leider weist auch die diesmalige Statistik wieder eine größere Anzahl von Zweigvereinen auf, die dem für sie zuständigen Ortsausschuss nicht angeschlossen waren. Die Nachweisung von 379 nicht angeschlossenen Zweigvereinen ist jedoch nicht ganz zuverlässig, da anzunehmen ist, daß Ortsausschüsse häufig nur einzelne Teile von Zweigvereinen, die am Orte keine selbständige Verwaltung bilden, als nichtangeschlossene „Zweigvereine“ registrierten. Von der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralverbände, die nach der Gewerkschaftsstatistik Ende 1921 7 751 957 betrug, sind von der Ortsauschussstatistik 5 994 156 Mitglieder, reichlich drei Viertel, erfasst worden.

Nach der Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften ergibt sich folgender Umfang der an der Statistik beteiligten Ortsausschüsse. Es gehörten an: 61 Ortsausschüssen bis 5, 157 Ortsausschüssen 6 bis 10, 323 Ortsausschüssen 11 bis 20, 342 Ortsausschüssen 21 bis 30, 122 Ortsausschüssen 31 bis 40 und 16 Ortsausschüssen über 40 Gewerkschaften. Die Bedeutung der Ortsausschüsse wird jedoch nicht allein bestimmt durch die Zahl der in ihnen vertretenen Gewerkschaften, sondern in viel höherem Maße durch ihre Mitgliederzahl.

Gegenüber dem Vorjahr weist das Jahr 1921 keine erheblichen Veränderungen der Größenverhältnisse der Ortsausschüsse auf. Einen stärkeren Zuwachs erhielten die Ortsausschüsse, die bis 500 Mitglieder zählen, was darauf zurückzuführen ist, daß im Jahre 1921 zahlreiche Neugründungen von Ortsausschüssen in kleineren Orten erfolgten.

Von den 38 größten Ortsausschüssen hatten 1921 über 100 000 Mitglieder (die eingeklammerten Zahlen sind die des Vorjahres): Berlin 609 945 (701 695), Hamburg 235 186 (259 440), Leipzig 162 190 (158 932), Dresden 160 713 (160 786), Köln 124 871 (132 581),

München 121 549 (121 188), Chemnitz 112 527 (118 646), Frankfurt am Main 102 645 (127 339). Über 50 000 bis 100 000 Mitglieder hatten: Hannover 98 952 (94 667), Nürnberg 97 573 (95 297), Braunschweig 94 143 (107 281), Stuttgart 79 346 (78 841), Essen 77 983, Düsseldorf 63 271 (65 974), Barmen 65 585 (63 555), Magdeburg 62 941 (64 867), Dortmund 61 295 (62 655), Leipzig 55 579 (78 927), Kassel 51 793 (52 598). Bei einem Teil der größten Ortsausschüsse ist gegen das Vorjahr eine erhebliche Minderung der Mitglieder festzustellen. Ihre Ursache liegt im Ausscheiden des Angestelltenverbandes, der an den größten am stärksten vertreten war.

Die Gesamtzahl der von den Ortsausschüssen unterhaltenen Arbeitersekretariate betrug am Schluß des Jahres 151 gegen 134 im Vorjahre. In den Arbeitersekretariaten wurden 295 Angestellte beschäftigt. Das Bestehen einer Arbeitersekretariate, die nur ehrenamtlich oder im Nebenamt geführt werden, geben 290 Ortsausschüsse an.

Eigene Bureaus zur Erledigung der Gewerkschaftsangelegenheiten haben 68 Ortsausschüsse eingerichtet. Im Vorjahre waren es 52.

Zu den kostspieligsten Einrichtungen der Ortsausschüsse gehören die Gewerkschaftshäuser. Mit dem Aufblühen der Gewerkschaftsbewegung entstand an den größeren Orten das Bedürfnis, eigene Unterkunftsräume für die Gewerkschaften zu schaffen. Das führte vielfach zum Bau eigener Häuser mit Bureaus, Restaurants und Herbergen. Nicht alle Unternehmungen, die Gewerkschaftshäuser bezeichnet werden, sind Eigentum der Ortsausschüsse. Vielfach dienen auch Pacht- oder Mieträume der gewerkschaftlichen Zwecken. Von 97 Orten wurde das Bestehen von Gewerkschaftshäusern angegeben, davon werden 68 als Eigentum der Gewerkschaften bezeichnet. Restaurants besitzen 67, Bureaus 80 und Herbergen 20 Gewerkschaftshäuser. Außerdem werden noch an 6 weiteren Orten Herbergen gehalten, so daß die Gesamtzahl der von Ortsausschüssen eingerichteten Herbergen 26 beträgt. Weitere 25 Orte unterhalten eigene Herbergstätten.

Den Bildungsbestrebungen wird an 551 Orten Bildungsausschüsse Rechnung getragen. Zur Bildung der Jugend sind an 418 Orten besondere Jugendausschüsse eingerichtet. Überwachung des Bauarbeiterschutzes wird an 263 Orten besondere Kommissionen ausgebildet. Das neue gewerkschaftliche Tätigkeitsgebiet, das Betriebsrätegesetz, hat bereits in 231 Orten zur Einrichtung von Betriebsrätezentralen, in denen schon 32

Die Entstehung und Entwicklung des Menschengeschlechts.

Von Johannes Gut.

VI. Die neueste Zeit!*)

„Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben, Bewahrt sie! Sie sinkt mit euch, Mit euch wird sie sich heben!“

rief Schiller an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert den Künstlern zu. Aber nicht nur der Künstler, sondern jeder einzelne, welche Lebensstellung er auch einnimmt, kann sein Scherstein zur Erhöhung der Menschenwürde beitragen. Wer sich frei macht von Wahn und Aberglauben, keinem Menschen Böses zufügt oder wünscht, wer niemand haßt oder verachtet, gleichviel welcher Nationalität, welchem Stande er angehört, oder welche Religion er bekennt, denn jeder Verständige weiß, daß kein Sterblicher seinen Ursprung wählt; wer Gutes tut, soviel er vermag, der erhöht die Menschenwürde, der hat den Wahlspruch unseres Dichtersfürsten auf sein Banner geschrieben: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut, denn das allein unterscheidet ihn von allen Wesen, die wir kennen.“

Die neueste Zeit ist so reich und vielgestaltig auf allen Gebieten menschlichen Strebens, daß es kaum möglich ist, selbst nur die wichtigsten Ereignisse in einem engen Rahmen zusammenzufassen. In der Erkenntnis des Universums und seiner ewigen Gesetze, in Technik, Verkehr, Chemie, Heilkunde, in der Verbesserung der Beleuchtung der Straßen und Wohnräume und in praktischer Anwendung der von zahllosen Denkern gemachten Erfindungen weist das 19. Jahrhundert so gewaltige Fortschritte auf, wie keines seiner Vorgänger. Der größten Segen aber, womit die neueste Zeit die Menschheit geschenkt hat, ist die Befreiung des Bürger-, Bauern- und Arbeiterstandes von dem unerträglichen Druck, welcher durch die heilige

Allianz der autokratischen Fürsten, des Adels und der damals schenkenden Kirche bis dahin auf diesen Ständen lastete. Mit der Berachtung der Adel noch im 18. Jahrhundert auf den Bürger schloß, beweist die Kabinettsorder Friedrich II. vom Jahre 1763, worin er den Offizieren des Prügeln der Bürger verbietet. Er hat selbst in der neuesten Zeit die Reaktion ihr Medusenhaupt nicht erhoben; aber das Volk hat stets, oft unter schweren Opfern das Scheusal niedergeworfen. Vernunft und Nächstenliebe sind sich bei allen Völkern immer mehr verbreiten, dann wird auch gerechtere Verteilung der Lebensgüter überall stattfinden.

Die große französische Revolution im Jahre 1789 beginnt die Reigen der neuesten Zeit. An ihrer Wiege standen als Geburtskinder Robespierre, Danton, Marat, Saint Just und andere. Unschuldige starb unter dem Fallbeil der Guillotine, aber die Revolution hat gleich einem Gewitter mit Donner und Blitz Frankreich gereinigt vom Modergeruch mittelalterlicher Zustände und Privilegien.

Ludwig XVI. berief 1789 wegen des Finanzelends die Generalstände nach Versailles. Sie schlossen sich Adel und Geistlichkeit vom Bürgerstand, dem Bürgerstande, ab; aber bald gelang es dem letzteren unter Führung Mirabeaus die ganze Macht an sich zu ziehen. Am 14. Juli erklärte das Volk von Paris die Zwingung des Königs, die Bastille, und am 4. August hob die allgemeine Versammlung die Vorrechte des Adels im Prinzip auf und erklärte die allgemeinen Menschenrechte. Der Bruder des Königs und reiche Mitglieder des Adels verließen das Land. Durch Einwirkung der geistlichen und Emigrantengüter entstand ein freier mittlerer Kleinbauernstand. Alle rechtlichen feudalen Privilegien wurden aufgehoben. Die persönliche Glaubensfreiheit wurde 1791 proklamiert, es wurde der Versuch gemacht, die große Vermögensungleichheit beseitigen durch Zwangsanleihe für Bestehende, durch Zwangsverkauf für Lebensmittel, Zwangskurs für Assignaten (Papiergeld), aber Papiergeld entwertete sich immer mehr und mehr. Im Jahre 1793 wurde der König hingerichtet etwas später die Königin, eine Tochter der österreichischen Kaiserin Maria Theresia.

*) Das Tatsachenmaterial zur Geschichte der neuesten Zeit habe ich zum großen Teil aus den „Synoptischen Tabellen“ von Dr. Kaserer entnommen.

• Betriebsräte •

Bekanntmachung der Regierung Bayern über Unterbringung entlassener Staatsarbeiter und staatlicher Vertragsangestellter in staatlichen Betrieben oder Stellen. Die unterstellten Staatsbehörden und Betriebe werden angewiesen

„1. Stammarbeiter und Vertragsangestellte, die wegen Stilllegung oder Einschränkung des Betriebs oder wegen Personalabbaues entlassen werden müssen, möglichst frühzeitig dem zuständigen örtlichen Arbeitsamt des Regierungsbezirks zu melden und dabei anzugeben: Name, Alter, Wohnort und Wohnung, bisherige Beschäftigung und gelernter Beruf sowie Familienstand des betreffenden Arbeiters oder Vertragsangestellten, ferner, ob derselbe nur an einem bestimmten Ort oder auch auswärts Beschäftigung annehmen will; — 2. vorbehaltlich der Vorrechte der Militärämter bei der Einstellung von Arbeitern oder Vertragsangestellten der von Staatsbetrieben oder Stellen entlassenen Arbeiter und Vertragsangestellten in erster Linie zu berücksichtigen, wenn sie ihnen von den Hauptarbeitsämtern oder Arbeitsämtern zugewiesen werden. Die Hauptarbeitsämter und Arbeitsämter sind angewiesen, den staatlichen Stellen und Betrieben, die offene Stellen anmelde, zunächst die aus den erwähnten Gründen von anderen staatlichen Stellen und Betrieben entlassenen Stammarbeiter oder Vertragsangestellten zuzuwenden.“ (Rtztz. Nr. 59 d. 28. Entnommen dem Reichsarbeitsblatt 1922 S. 426.)

Es kommt häufig vor, daß Gemeindevverwaltungen sogar langjährige Arbeiter entlassen, obwohl in anderen Zweigen der Verwaltung oder in anderen städtischen Betrieben Arbeitskräfte gebraucht werden. Unlängst hat eine Gemeindeverwaltung einen Kollegen nach 26jähriger Beschäftigung (!) zum 1. Oktober d. J. gekündigt. Vielfach haben die Betriebsräte auf Grund der §§ 78 Ziffer 8 und 81 bis 83 des Betriebsrätegesetzes Einstellungsrichtlinien vereinbart, nach welchen städtische Arbeiter, die zur Entlassung kommen, bei eintretendem Bedarf an Arbeitskräften vorzugsweise bei Einstellungen berücksichtigt werden. Wir empfehlen unseren Betriebsräten dringend, überall dort, wo Einstellungsrichtlinien noch nicht vereinbart sind, dieses zu tun und dabei die Interessen der zur Entlassung gekommenen Kollegen in gleicher Weise zu wahren. Es ist nur recht und billig, daß Arbeitnehmer, die bereits in einem Betriebe beschäftigt waren, bei Wiedereinstellung in erster Linie berücksichtigt werden. Das liegt auch im Interesse der Verwaltung, der es auch darauf ankommen muß, Arbeitnehmer zu gewinnen, die mit den Verhältnissen der städtischen Betriebe schon vertraut sind.

... häufig sind, geführt. In der Folgezeit wird ein starkes ... dieser Einrichtungen zu erwarten sein. Die Kasseneinnahmen der Ortsausschüsse sind gegen das Vorjahr ... In dieser Steigerung spiegelt sich die ... Trotz der bedeutenden Größe der Ein ... und Ausgabennummern steht die Finanzkraft gegenüber der ... in der Folgezeit innengehabten noch stark zurück. Ueber die ... 978 Ortsausschüsse. Sie verzeichnen ... eine Gesamteinnahme von 22 222 655 Mark (1920: ...), davon stießen 17 382 866 M. (8 832 203 M.) aus ... Die sonstigen Einnahmen betragen 4 839 789 M. Die ... besaßen sich auf 20 361 595 M. (1920: 12 215 539 ...), davon kommen auf die Posten: Agitation 920 203 M., Ar ... 474 189 M., Gewerkschaftshäuser 1 125 091 ... und Rechtsauskunftsstellen 6 547 711 M., Bil ... und Bibliotheken 1 541 257 M. und Jugendbildung ... Die Aufwendungen für das Betriebsrätesystem be ... 1 647 499 M., und die Verwaltungen verursachten 3 845 678 ... Der bedeutendste Ausgabenposten ist der für Arbeiter ... Er liegt gegen das Vorjahr um 2 646 894 M. Zu ... angegebenen Ausgabe für Sekretariate kommen noch wei ... 332 M. hinzu, die nicht in den Kassenberichten der Orts ... enthalten sind. Es handelt sich hierbei um Sekretariate ... eigenen, vom Ortsausschuß völlig unabhängigen Kassen ... 47 Sekretariate erhielten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ... betrage von 341 602 M. Davon stammen 63 600 M. aus ... 39 050 M. aus Kreis- und 238 952 M. aus Gemeinde-

vorstehenden Kasseneinnahmen bilden nicht das vollständige ... der Finanzabrechnung der Ortsausschüsse. Nebenher laufen ... Summen an Sammlungen, die aus besonderen ... Unternehmen und meistens in den Kassenberichten nicht ... wurden. Soweit Angaben darüber gemacht wurden, ... 15 870 245 M. durch Sammlungen aufgebracht worden; ... besonders die Hilfe für die Hungernden in Rußland ... für die Opfer der Explosionskatastrophe in ... und des unglücklichen Märzputsches in Mitteldeutschland. ... Sammlungen sind ein rühmliches Zeichen für die stets bereite ... der Arbeiterschaft, wenn es gilt, in tiefer Not be ... nenden Menschen Hilfe zu bringen.

... aller Kulturländer haben die große Revolution ein ... geschrieben; eine Dichterin M. E. delle Grazia hat sie in ... „Robespierre“ poetisch verherrlicht. Daraus sei hier ... der Rede angeführt, die sie den Priester faucht hatten läßt:

„Zur Freiheit!“ — arme langgequälte Menge
Gschneht Volk, das durch Jahrhunderte
Nur kriechen durfte, nur sich ängstlich beugen
Und jähren mußte, willenloses Heer
Von Sklaven, deren hagre Leiber noch
Die Spuren roher Peitschenhiebe tragen,
Die stumm und blöde an ihrem Joch gezerrt,
Am schändlichen Joch der Willkür — sag ich dir
Kein fremdes Wort, wenn ich den hehren Namen
Der Freiheit rufe und zum erstenmal
Von deinem Recht und deiner Würde spreche?
Gehöre eine Masse — wirst du mich verfehlen?!
Nicht Sprüchelchen und glatte Lehren sind's,
Nicht Wunderfagen, fromme Heucheleien
Und Phrasen, die ich dir verkünden will —
Im Namen Christi, deines Retters wardst,
O bleibe Armut, du so oft betrogen,
So oft von kreuzgeschmüdter Kangel aus
Noch frecher, tiefer in den Staub getreten,
Doch selbst dein letzter, ärmster Zufluchtsort:
Der Tempel — dir zum Kerker und dein Gott
Zum rohen, unbarmherzigen Quälter ward,
Des Priesters wie Tyrannen dich geknechtet
Und wie Despoten mit dem heiligsten,
Dem Kreuze, dich geschlagen und mißhandelt!
Doch du, o Kaiser, was des Kaisers ist,
Und Gott, was Gottes — heuchelten die Schändlichen.
In ihrem Munde aber ward dies Wort
Zu Gift und dieser Spruch zu einer Kette,
Die durch Jahrhunderte du stumm geschleppt,
Mit deinem Blut benetzt und deinen Tränen
Erwärmt, daran die Tyrannen gezerrt,
Damit die Willkür herzlos dich geleitet
Und Haschucht dich ans nackte Elend band!
Denn was des Kaisers ist — sie sagten's nicht,

Und machten Gott zum Büttel ihrer Herrscher.
Die Herrscher Frankreichs! Haben sie euch nicht
Das Brot genommen, um in Glanz und Gold,
In Samt und Seide ihrer Lust zu frönen,
Dieweil ihr selbst, armet'gen Tieren gleich,
Die Pflugschar zogt, in dumpfen Höhlen haufet
Und euren Schweiß für ihre Laster gabt?!
Sind eure Söhne nicht im blut'gen Sold
Der gierigen Eroberer gefallen,
Und fanden sich für eure Töchter nicht
Galante Grandseigneurs, die sie um Jugend
Und Ehre brachten?“

Mirabeau war gestorben, Marat ermordet, Danton, Robespierre, Saint Just und viele andere Führer hatten ihr Leben unter dem Fallbeil der Guillotine geendet. Der erste Freiheitsjubel war verpufft, und so wurde es dem Genie Napoleons nicht schwer, die ganze Nacht an sich zu reißen.

Napoleon Bonaparte wurde 1769 als der Sohn eines in dürftigen Verhältnissen lebenden Anwalts zu Ajaccio auf der Insel Korsika geboren. 1785 wurde er Artillerieleutnant und 1794 bereits General. Im Jahre 1796 errang er im italienischen Feldzug als Obergeneral Sieg auf Sieg. Dann unternahm er einen Feldzug nach Ägypten und Syrien, um die den Franzosen verhassten Engländer in Indien zu bekämpfen. Nach anfänglichen Siegen blieb der Krieg ziemlich erfolglos. Dagegen haben einige Gelehrte, die sich der Armee angeschlossen hatten, die Kultur des alten Wunderlandes gründlich erforscht.

Nach Paris zurückgekehrt, machte er sich durch einen Staatsstreik 1802 zum ersten Konsul mit unbegrenzter Machtfülle, und 1804 setzte er sich mit Zustimmung des Senats und des ganzen Volkes die Kaiserkrone aufs Haupt. Nach großen Siegen über Oesterreich, Preußen und Spanien stand Napoleon auf der Höhe seiner Macht; aber auf den Eisfeldern Rußlands brach 1812 der stolze Bau zusammen. Von den 600 000 Mann, die er dort hin geführt hatte, kehrten nur wenige in die Heimat zurück; er starb 1821 als Gefangener auf dem öden Felseninsel St. Helena.

Aus der Spruchpraxis

Ueber die Berechnung der Dienstjahre bei Zahlung von Krankenlohn (§ 9 Abs. 1 RRT.) fällte der Zentralausschuss in seiner Sitzung am 15. Juni 1922 unter einem unparteiischen Vorsitzenden folgende Entscheidung:

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist für die Bemessung eines Anspruchs der Tag der Entscheidung maßgebend.

In der Begründung heißt es:

Der Schlosser B., der am 7. Januar 1920 in den Dienst der Gemeinde A. getreten ist, ist infolge eines Betriebsunfalls vom 30. Dezember 1921 bis 6. März 1922 erwerbsunfähig gewesen. Er war also an dem Tage, an dem er den Unfall erlitten hat, noch nicht zwei Jahre im Gemeindebetrieb tätig, vollendete aber während seiner Erwerbsunfähigkeit das zweite Dienstjahr. Nach den zufolge § 9 Ziffer 10 RRT. noch geltenden Krankenlohnbestimmungen der früheren Bezirksstarke für den Freistaat Sachsen hat ein Arbeiter mit einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr für sechs Wochen und mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren für 13 Wochen Anspruch auf Krankenlohn im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit. Strittig ist, ob dem Schlosser B. hiernach ein Anspruch auf sechs oder 13 Wochen Krankenlohn zusteht. Die sächsischen Krankenlohnbestimmungen enthalten keine Vorschriften darüber, wie in solchen Fällen zu verfahren ist, so daß die Streitfrage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurteilt werden mußte. Es war somit der Tag der Entscheidung des Krankenlohnanspruchs, das ist der 30. Dezember 1921, als maßgebend für die Feststellung der Dauer des Krankenlohnanspruchs anzuerkennen. Der Zentralausschuss glaubte aber mit Rücksicht darauf, daß B. infolge eines Unfalls erwerbsunfähig geworden ist, der Gemeinde nahelegen zu sollen, zu erwägen, ob nicht in diesem Falle eine auf irgendeine Weise ausgleichende Härte vorliegt.

Beamte, Reichs- und Staatsarbeiter

Bei der letzten Gehalts- und Lohnregelung wurde für die Beamten der prozentuale Teuerungszuschlag auf 437 Prozent erhöht. Grundgehalt und Ortszuschlag ist bestehen geblieben und in Nummer 21 der „Gewerkschaft“ zum Abdruck gebracht. Um unseren Kollegen die Berechnung des Gehaltes zu erleichtern, lassen wir wiederum ein Beispiel folgen: Ein Beamter der Gruppe IV in Ortsklasse A bezieht: Anfangsgehalt 16 000 Mk., Ortszuschlag 4000 Mk., zusammen 20 000 Mk., dazu 437 Prozent Teuerungszuschlag gleich 87 000 Mk., zusammen 107 000 Mk., dazu der Kopiszuschlag von 55 Prozent auf die ersten 10 000 Mk. gleich 5500 Mk. Gesamtsumme 112 900 Mk. Auf die Kinderzulage kommt auch ein Zuschlag von 437 Prozent und beträgt für Kinder bis 6 Jahren 1074 Mk., bis zu 14 Jahren 1342,50 Mk. und für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre 1611 Mk. Es kann damit gerechnet werden, daß ab 1. Oktober die Besoldungsordnung einer Neuregelung durch den Reichstag unterzogen wird, indem die Grundgehälter und Ortszuschläge erhöht werden. — Im Anschluß an die Lohnverhandlungen fanden am 7. und 8. September im Reichsfinanzministerium weitere Verhandlungen statt, die eine wesentliche Erhöhung der Dienstfreizeitgelde rückwirkend vom 1. September 1922 ab zur Folge hatten. Es werden künftig gezahlt:

Table with 5 columns (I-V) and 4 rows (Tagegeld, Tagelohn bei Dienststreifen, Liebernachtungsgeld, Liebernachtungsgeld in besonders teuren Städten)

Zu diesen Sätzen können Zuschüsse beim Nachweis höherer Kosten gewährt werden.

Eine weitere Verhandlung war der Ergänzung der Besoldungsvorschriften gewidmet, deren Ergebnis wir unsern Kollegen zur Kenntnis bringen:

Ergänzung der Besoldungsvorschriften. Dem Reichstag liegt ein Entwurf der 4. Ergänzung der Besoldungsvorschriften vor, durch dessen Annahme eine ganze Reihe Beschwerden und Streitfälle unserer Mitglieder aus der Welt geschafft werden. Nach den neuen Bestimmungen über Kinderbeihilfen dürfen Waisenrenten, gleichmäßig, ob aus Mitteln des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft, auf das Einkommen des Kindes nicht in Anrechnung gebracht werden, ebenso die Kinderzulagen auf Grund der §§ 30, 37 des Reichsversorgungsgesetzes. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft. Für uneheliche Kinder ist die Gewährung des vollen Unterhaltsanspruches anzuwenden, wenn der Leistende für den Unterhalt des Kindes einen Betrag tatsächlich aufwendet, der den Kinderzulagen einschließlich des Teuerungszuschlages um wenigstens ein Viertel übersteigt; ist die Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte oder Arbeiter verpflichtet ist, noch höher, so muß der Leistende mindestens den Betrag der Unterhaltsrente aufwenden. Der Frauenzuschlag wird auch Witwen gewährt,

wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die ein Kinderzuschlag zu zahlen ist. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau als Beamte, Angestellte, Arbeiterin im Dienste des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Gehalt oder Lohn bezieht, jedoch die Ehefrau in diesem Dienstverhältnis nicht voll beschäftigt ist, hat sie ohne Festlegung einer bestimmten Arbeitszeit die Vorkommnisse der Gewährung des Frauenzuschlages nicht entgegen. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1922 in Kraft. Die Dienstwohnungsverträge als auch die Festlegung der Mieten werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gleichfalls neu geregelt. Die Witwenrente der Beamtenamtenverrentung ist auch hier gesichert. Hoffentlich wird diese Fortzüge vom Reichstag und Reichstag verabschiedet, damit aus den bisherigen Verhandlungen heraus entstandene Härten so schnell wie möglich beseitigt werden.

Aus unserer Bewegung

Befehles Rheinland. Nach langer Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz den folgende Löhne vereinbart:

Table with 3 columns (A, B, C) and 5 rows (I, II, III, IV, Frauen)

Außerdem wird ein Kindergeld von 20 Mk. pro Kind und sowie ein Hausstempel von 16 Mk. an Bekehrte pro Tag gezahlt. Diefese Lohnabkommen gilt ab 1. September.

Demmin. In der Mitgliederversammlung am 8. September wurde über die Anträge der städtischen Arbeiter, die in den Besoldungsvorschriften pommer'scher Gemeinden kommen wollen, Kollegen Meyer Bericht erstattet. Da der örtliche Arbeitgeberverband und der Magistrat als Arbeitgeber keine Arbeiter mehr als Bezirkslohnempfänger unterstellen will, hat die Gewerkschaft dem Bundes den Antrag der Kollegen zurückgezogen und die Besoldungsvorschriften beantragt. Der Besoldungszuschlag wurde am 1. Oktober auf 2 Mk. festgelegt. Außerdem wurde die Not der Leuten aus den Reichs- und Staatsbetrieben besprochen, die wirtschaftlich Schwache und Kriegsbefähigte zu den Kollegen zählen.

Dresden. Nach den Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden wurde am 8. September ein Einverständnis erzielt, wonach der Spitzenlohn des Handwerkers in der Klasse A ab 1. September 58 und ab 16. September 68 Mk. Die Kinderbeihilfe wurde von 1 auf 2 Mk. und die Frau von 25 auf 50 Pf pro Arbeitsstunde erhöht. Der Schiedsrichter von beiden Parteien angenommen worden. Auf Grund des Schiedspruches betragen die Löhne ab 1. September 1922:

Table with 2 columns (ab 1. Sept. 1922, ab 16. Sept. 1922) and 5 rows (Handwerker, Angelernte, Ungelernte, Radarbeiterin, Arbeiterinnen, Feinmaschr.)

Düsseldorf. Die außergewöhnliche Teuerung und Verschärfung der Lebenshaltung in den letzten Monaten benutzten wir, um ihren Organisationsfragen wieder Halt zu machen. Die Teuerung für die Arbeiterschaft immer unerträglich, nach der Denkschrift der Schlagwortpolitik die allgemeine der Zentralgewerkschaften mit ihrer Tarifpolitik. Das Tarifgemeinschaft und örtliche Verhandlungen, dann betonen, das, was wir gebrauchen, war das Signal der Union der städtischen Arbeiter. Einige 100 Unterschriften wurden gesammelt und mit einem aus dem Jahre 1920 übergebenen „Ultimatum“ sein förmlich der Stadtverwaltung unterbreitet. Sofortige Verhandlungen verlangt. Das Ultimatum ist abgelehnt. Die Werkstätten wurde den Arbeitern von der Stadtverwaltung abgehende Antwort durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Die „Geldern“ aus aller Not, Willkür und Anmaßung halten zusammen lassen. „Wütige“ Führer wie Knepp und Schenker lassen sich so leicht nicht einschüchtern, am allerwenigsten von einer Stadtverwaltung im besetzten Gebiet. Wenn wir schreiben, bleibt ihnen doch noch die Besoldungsbehörde und haben die Unionisten ihre Hoffnung gehabt. Die Besoldungsbehörde der Reichsfinanzministerium abgewiesen hatte, wurde die Besoldungsbehörde der Reichsfinanzministerium untergebracht. Unter Hinweis

Die Gewerkschaften haben sich mit der Be-
ratung der Kommission befaßt und sie abgemessen, trotzdem sich Will-
kür mit einem lauten Na herbeierklärte, eigenhändig mit der
Verwirklichung eines Tarifs abzuschließen. Nun ist guter Rat kaum
zu finden. Die kommunalen Arbeiter warten täglich, daß die vom
Beratungsgremium der Unionisten in Erfüllung gehen, daß
Belagungen erhalten, die ihnen Herr Knappen inner-
halb 14 Tagen verschaffen wollte. Alle Instanzen sind durchlaufen,
die eigentlich die „Aktion“ kommen, denn Worten müssen
folgen, wenn man nicht nur ein Schwärmer sein will. Nach
Wort und Gesten gibt es auf der ganzen Welt keine Schleich-
wege, die nicht durch die Zentralverbände verschuldet ist. Alle
mit einem Schläge beseitigt sein, wenn die Arbeiterschaft
nicht mit einem einstimmigen Allianz anschließen würde. Dann
würde hier in Düsseldorf immer Lohnstarke frei nach Willkür für
24 Stunden abgeschlossen. Wer das nicht glauben will,
nachfolgendes Lohnabkommen in der Rührheimer Gerberei-
ein besserer belehren. Es erhalten Arbeiter bis zum
15. Lebensjahre 9,80, bis zum 16. Jahre 12,75, bis zum
17. Jahre 15,55, bis zum 18. Jahre 18,35, bis zum 19. Jahre 21,10,
bis zum 20. Jahre 24,75, bis zum 21. Jahre 29,35, über 21 Jahre
32,10. Dieses Lohnabkommen gilt vom 10. August bis zum
31. Dezember 1922 und ist mit der freien Arbeiterunion vereinbart.
Die kommunalen Arbeiter ist nun in der Lage, einen Vergleich mit
den von der Union vereinbarten Löhnen zu ziehen. Die
Löhne der Unionisten und Syndikalisten. Die
Löhne der Unionisten sind zwei „richtig gehende Bonzen“, Reuß
und Reizer. Jeder denkende Arbeiter muß aus dem obigen
Lohnabkommen die Interessen der Arbeiterschaft seine Schlüsse
ziehen und dafür wirken, daß das ignominöse Übergewicht
in öffentlichen Betrieben verschwindet, je schneller, um so besser
für die kommunalen Arbeiter.

Die Lohnschwankung, rasendes Teuerungstempo,
die „Preise“ zwangen die Arbeiterinnen und Arbeiter der
öffentlichen Betriebe, durch ihren Verband Lohnregulierungen einzufordern.
Nach schwierigen Verhandlungen der kleinen Kommission
wurde am 29. August nachfolgendes Ergebnis erzielt:
Lohnabnahme für September 1922, nach freier Verhandlung:

	Männliche		Weibliche	
	vom 29. 8. 22 16. 9.	ab 16. 9.	vom 29. 8. 22 16. 9.	ab 16. 9.
öffentliche Arbeiter über 24 Jahre	66,—	71,60	48,20	50,10
20—24	50,40	61,45	41,90	45,10
18—20	42,90	46,65	34,05	37,60
öffentliche Arbeiter über 24 Jahre	65,15	70,75	44,30	45,10
20—24	58,65	63,70	39,85	43,30
18—20	42,35	46,—	33,25	36,10
16—18	—	—	24,35	26,45
öffentliche Arbeiter über 24 Jahre	64,00	70,20	43,30	47,05
20—24	53,15	63,20	38,95	42,35
18—20	42,—	45,65	32,50	35,80
16—18	34,90	37,90	23,90	26,00
unter 16	20,05	31,60	19,50	21,15
Hausmädchen, sofern sie nicht Haushalt- arbeit verrichten und nicht der Ehefrau nach- folgend bauernd erwerbend sind: über 24 Jahre	40,70	44,25	30,65	33,85
20—24	30,55	33,20	22,40	24,95
18—20	22,40	24,95	18,80	20,90
16—18	—	—	—	—
unter 16	—	—	—	—
Kindergärten in den Volkshilfsgärten im 1. Lehrjahre freies Mittagessen, Vorbereitungsmöglichkeit monatlich	458,—	500,—	—	—
im 2. Jahre	3079,—	3336,—	—	—
3.	3049,—	3263,—	—	—
Stundenvergütung im 1. Lehrjahre	6,90	7,95	—	—
2.	8,40	9,15	—	—
3.	11,40	12,85	—	—
4.	17,70	19,20	—	—

Die Frauengelage beträgt wie bisher 1 M. pro Stunde, die
Lohnabnahme ab 29. August 1 M. pro Stunde.
Die kommunalen Arbeiter unter 24 Jahren wird der Spitzenlohn
entgegengehalten.
In der Mitgliederversammlung am 9. September ver-
trat Racz ein Schreiben des Arbeitgeberverbandes an
die Kommission, worin mitgeteilt wird, daß infolge des Finanz-
notstandes die Kommunen nicht mehr in der Lage sind, die Löhner-
gehälter in gleicher Höhe wie bei den Staatsarbeitern zu ge-
währen. Dieses rief eine berechtigete Erregung hervor. Wir wollen
den Kommunen einen Weg zeigen, wo ganz erhebliche Summen
erspart werden könnten, wenn sie die praktischen Ratschläge der
Gewerkschaften anhören. Es wurde beschlossen, die Lokalschlüsse
des wöchentlichen Einkommens bis zu 1000 M. auf 2 M.,
bis 1500 M. auf 3 M. und über 1500 M. auf 4 M. zu er-
höhen. Kollege Racz wies auf die demnächst in Freiburg statt-

findende Gaukonferenz und auf die in nächster Zeit stattfindende
Wahl für den Verbandsbeirat hin. Als Delegierte zur Gaukonfe-
renz wurden gewählt die Kollegen Racz, Kiemer und Ober-
mann.

Öbbau (Sachsen). In der Mitgliederversammlung am 7. Sep-
tember wurde für den Verbandsbeirat Kollege Racz in Vorschlag
gebracht. Die Ruheordnungsordnung wurde nach ergiebiger Aussprache
in der vorliegenden Fassung angenommen. Der Vorschlag des
Kassierers, den Lokalschlüssel ab 1. Oktober auf 5 M. zu erhöhen,
wurde einstimmig angenommen. Für die streitenden Land-
arbeiter werden aus der Lokalkasse 1000 M. bewilligt und 500 M.
für eine Kollegin, die vorübergehend bei den Landarbeitern be-
schäftigt ist.

München. In der Generalversammlung am 8. September gaben
die Kollegen Kiemer, Fuhrmann und Beck den Bericht
vom 9. Verbandstag in Magdeburg, der ohne Debatte zur Kenntnis
genommen wurde. Anschließend unterbreitete Kollege Post der
Versammlung eine Vorlage des Filialvorstandes für die Beitrags-
regelung ab 37. Beitragswoche. Die Generalversammlung stimmte
mit Mehrheit der Vorlage zu und genehmigte die Entlasser-
entschädigung. Für den 11. Wahlkreis (München, Augsburg) ist
ein Delegierter und ein Ersatzmann in den Verbandsbeirat zu wählen.
Die Generalversammlung nominiert als Kandidaten den Kollegen
Georg Roser. Ueber Tarif- und Lohnverhandlungen mit dem
Landesarbeitgeberverband berichtet Kollege Beck. Das Landes-
lohnabkommen umfaßt 10 Punkte und sieht in der Entlohnung den
Anspruch an die Beamtenbesoldungsgruppen V, IV und III im
Durchschnitt von 18 Jahren vor. Die Besoldungsgruppe V gilt als
Sonderklasse für die Städte München, Pasing, Nürnberg und Fürth.
Die Lohnbezüge der Arbeiter regeln sich nach den Gehaltsänderungen
der Reichsbeamten. Kinderzulagen werden wie für die Beamten
gewährt. Da München bisher ein anderes Lohnsystem hatte, wurde
eine Angleichung bis zum 1. Januar 1923 gewährt. Die General-
versammlung faßte Beschluß dahin, daß die August-Lohnregelung
gebilligt wird, die Zustimmung für das neue Lohnsystem wird aus-
gesetzt. Die Generalversammlung stimmt einem Antrage zu, in
dem die Spitzenorganisationen aufgefordert werden, für die Folge
einer prozentualen Gehalts- und Lohnregelung mit aller Entschieden-
heit entgegenzutreten, um zu verhindern, daß die unteren Beamten,
Eingestellten und Arbeiter die geringste und ungenügendste Auf-
besserung erhalten.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Betriebsrätekongress und Vorstand des DGB. Der „Gewerkschaftliche Nachrichten“ schreibt in seiner letzten Nummer: Kom-
munistische Zeitungen bringen Meldungen über eine am 4. Sep-
tember abgehaltene Besprechung des Bundesvorstandes mit den in
Berlin anwesenden Verbandsvorständen. Der kommunistischen
Presse ist ein tendenziöser Bericht eines Teilnehmers zugegangen.
Die Aufzeichnungen der Redner sind aus dem Zusammenhang gerissen
und erstellend wiedergegeben. Hierüber sagt Lenin in seinem Buche
„Der Radikalismus, die Kinderkrankheit des Kommunismus“: „Man
muß es verstehen, wenn es nötig ist, sogar Lüge, Schamheit, illegale
Methoden, Verschweigen der Wahrheit anzuwenden, um nur in die
Gewerkschaftsverbände einzudringen, in ihnen zu bleiben, in ihnen
kommunistische Arbeit durchzuführen.“ Nach dem entstellten Be-
richt soll Leipzig, ohne von den gegen die Teuerung zu ergreifenden
Maßnahmen zu sprechen, nur gegen die Betriebsräte gewertet
haben. In Wirklichkeit stellte Leipzig fest, daß es sich bei diesem
geplanten Kongress nicht um eine Aktion der Betriebsräte gegen die
Teuerung, sondern um eine Aktion der kommunistischen Partei
gegen die Gewerkschaften handelt. Hierüber müsse Klarheit in der
Arbeiterschaft geschaffen werden und das sei Aufgabe der Verbands-
vorstände und der Gewerkschaftspresse. Nicht um „die Stimmen
der Arbeiterschaft zum Schweigen zu bringen“, sondern, um ihnen
einen wirklich starken Nachdruck zu geben. Wenn alle Gewerkschafts-
mitglieder geschlossen hinter ihre Führer treten, ist ihr Einfluß viel
stärker, als wenn ein Teil von ihnen es duldet, daß die Kommu-
nisten jede Aktion der Gewerkschaften herabzuziehen und zu durch-
kreuzen versuchen dürfen. Die Gesamtarbeiterschaft braucht den
festesten Zusammenschluß aller organisatorischen Kräfte, um dem
Feind zu entziehen. Die Interessen der Gesamtarbeiterschaft ver-
langen, daß die Arbeiter die frivolsten Putschversuche der Kommu-
nisten ablehnen. Die aus dem ganzen Lande einlaufenden Berichte
der Ortsausschüsse des DGB. beweisen, daß man das Spiel der
Kommunisten durchschaut und es entschieden ablehnt. Die
Betriebsräte wenden sich daher gegen die neue Zersplitterungs-
aktion der Gewerkschaften und warnen davor, den törichtesten Parolen
unverantwortlicher Ratgeber zu folgen. Mit Recht kann zum Bei-
spiel das Gewerkschaftsblatt in Leipzig schreiben: „In den einstigen
Hochburgen, wie im Leinwand, ist nur noch ein Bruchteil der
Arbeiter organisiert, und die Leinwandarbeiter haben es nicht einmal
gewagt, sich an der Demonstration gegen die Rathenow-Wärder zu
beteiligen. Das ist die Folge der wilden Aktionen, und jeder den-
kende Arbeiter muß sich klar sein, daß keine Interessen nur gewahrt
werden durch den planmäßigen Kampf der Gewerkschaften und legiti-
mistischen Parteien. Deshalb weist alle Zersplitterungsversuche der

Kommunisten zurück! Folgt den Beschlüssen eurer Organisationen! Den Schaden habt ihr sonst selbst zu tragen!

2. Verbandstag des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner. Am 3. September traten in Würzburg die Vertreter dieser christlichen Gewerkschaft zum 2. Verbandstage zusammen. Die Mitgliederentwicklung des Verbandes zeigte nach dem Bericht folgendes Bild: Zu Beginn des Jahres 1919 zählte der Verband 83 Ortsgruppen mit 7965 Mitgliedern, am 31. Dezember 1921 290 Ortsgruppen mit 24 495 Mitgliedern. Die Zahl hat sich bis heute auf 26 000 erhöht. Der Verband beschäftigt 32 hauptamtlich tätige Kräfte und ist an 5 Reichs-, 28 Bezirks- und 68 Ortsstellen beteiligt. Der Kassenbericht ergab: Einnahmen in der Berichtszeit 5 275 587 M., Ausgaben 4 531 014 M., Vermögensstand 941 963,01 M. Am zweiten Verhandlungstage referierte Verbandsvorsitzender Dedenbach über die Neuorganisation des Verbandes. Redner war der Ansicht, daß nicht nur die Gemeindearbeiter und Straßenbahner, sondern auch jene der öffentlichen Staats- und Reichsbetriebe, die Kreis- und Distriktsstraßenwärter, das Krankenpflege- und Hauspersonal der öffentlichen und privaten Anstalten dem Verbandsverbande anzugliedern, eine Notwendigkeit sei. Bei dem Verband der Krankenpfleger (Streiter) besteht die Absicht, sich mit dem Zentralverbande zu verschmelzen. Nach § 1 der neuen Satzung führt der Verband den Namen: „Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen.“ Zur Frage des Beitragswesens wurde beschlossen, daß die Mitglieder als Mindestbeitrag 1 Prozent des Lohnes zu zahlen haben. Die Unterstützung für Krankheit, Arbeitslosigkeit, Umzug und Sterbegeld werden sinngemäß den Beiträgen entsprechend erhöht. — Der Anschluß des Streiterverbandes wird wohl nur mit Widerstreben möglich sein, da die Herabwürdigungen der Arbeiter öffentlicher Betriebe durch das Streiterorgan noch nicht vergessen sein kann.

Internationale Rundschau

Schweiz. In unserem Schweizer Bruderorgan berichtet Genosse Meister, der als Vertreter des Schweizer Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes an unserem Magdeburger Verbandstag teilnahm, in ausführlicher sachlicher Weise hierüber. Er kommt am Schluß zu folgendem Ergebnis: „Dieser Verbandstag wird allen Teilnehmern in unvergesslicher Erinnerung bleiben. Unsere deutschen Kollegen haben während der 6 Verhandlungstage eine uner-müdlige Arbeitsfreudigkeit gezeigt. 8 Stunden dauerten die Verhandlungen. Dazu kommen noch die verschiedenen Kommissions- und auch noch verschiedene Fraktions-sitzungen, und trotz dieses gewaltigen Arbeitspensums eine Aufmerksamkeit und eine Disziplin, die nichts zu wünschen übrig ließen. Wenn auch die Gemüter oft hart auf hart aneinanderprallten, nie wurde vergessen, daß wir doch gemeinsame Interessen haben, die jede Eigenbrötlei ausschließen. Links und rechts, und dies ist das Entscheidende an dem ganzen Kongresse, war man bemüht, einander näherzukommen. Man hat auch in Deutschland eingesehen, daß die Arbeiterschaft einzig sein muß, soll der Kampf gegen unseren mächtigen Gegner mit Erfolg aufgenommen werden können. Nur auf Grund dieser Einigkeit ist die Möglichkeit geboten, die Reaktion national wie international wirksam bekämpfen zu können. Uns ausländische Delegierte hat dieser Kongress mit neuer Zuversicht und mit neuem Mute erfüllt. Schulter an Schulter, allen hindernden Schranken zum Troste, wollen wir bemüht sein, das gesteckte Ziel näherzurücken. In vorbildlicher Weise hat der 9. Verbandstag unseres deutschen Bruderverbandes die schwierigen Probleme zu lösen versucht und zum Teil auch schon gelöst. An uns liegt es, ein Gleiches zu tun in unserem Verbandsverband. Zum Schluß sei auch noch an dieser Stelle dem Verbandsvorstand und der Filialleitung Magdeburg für die bewiesene Gastfreundschaft der wärmste Dank ausgesprochen, und wir hoffen, daß wir auf unserem Verbandstag 1923 in Luzern Gelegenheit bekommen werden, Gegenseitig zu über.“

Verbandsteil

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Für das Gaubureau Thüringen mit dem Sitz in Erfurt wird zum: sofortigen Eintritt ein

Hilfsarbeiter

gesucht, der rednerische und organisatorische Fähigkeiten besitzt. Bewerber muß mindestens fünf Jahre Mitglied einer freien Gewerkschaft sein. Kollegen, die auf diese Stelle reflektieren, haben ihre Bewerbung bis zum 15. Oktober einzufenden. Der Bewerbung sind Lebenslauf, Angaben über die bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung und eine Abhandlung über die Aufgaben eines Gewerkschaftsangehörigen beizufügen. Bewerbungen sind zu richten an den Verbandsvorstand, Berlin SO. 16, Wusterhausen Str. 15.

Der Verbandsvorstand.

Verlag: Im Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter F. Mühlner. Verantwortlicher Redakteur W. Hillmer. Bettes Seite 50. Auftragsnummer 1. Druck: Hermanns Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. Berlin SW. 68, Lindenstr. 3

Rundschau

Verlängerung der Demobilisierungsverordnungen. Die Demobilisierungsverordnungen wurden durch Beschluß zunächst bis 31. Oktober 1922 verlängert. Die Hoffnung, bis zu diesem Zeitpunkt die durch die Verordnungen geregelten Materien durch Verhandlungen regeln zu können, hat sich nicht erfüllt. Der Reichstag hat durch seinen Ueberwachungsausschuß am 17. August eine Verlängerung der Demobilisierungsverordnungen beschlossen, die gelten zunächst bis einen Monat nach Zusammentritt des Reichstages, damit der Reichstag im Plenum Stellung zur Verlängerung nehmen kann.

Der Lieferungsvertrag Stinnes-Luberjac. Ganz plötzlich Deffentlichkeit in diesen Tagen vom dem Vertrag übertrug, den der deutsche Großindustrielle Stinnes mit Luberjac, dem Präsidenten der Wiederaufbauorganisationen in Nordfrankreich, geschlossen hat. Danach wird die früher in Frankfurt, jetzt in anfränkischer Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiebau, deren Majorität Stinnes seit einigen Monaten in der Hand hat, zur wirtschaftlichen Vermittlungsstelle für die Wiederaufbauarbeiten an 190 000 Franzosen gemacht. Die politische Bedeutung des Vertrages liegt darin, daß er eine rasche Durchführung des von Stinnes im Wiesbadener Abkommen erstmals vermittelten Leistungsgedankens garantiert, und daß es ausserdem die Industrie ist, die sich jetzt für diese Art von Erfüllungspolitik nachdem sie die Politik Rathenaus und insbesondere das Wiener Abkommen lange und heftig bekämpft hat. Wirtschaftlich bedeutet das Abkommen eine gewaltige Wachssteigerung des Konzerns und des Einflusses dieses Industriegehaltigen auf die gesamte deutsche Wirtschaftspolitik. Es handelt sich bei den Leistungen um ein Gesamtobjekt von ca. 13 Milliarden Franken, ein-einhalb Billionen Papiermark. Für Nutzen und Spesen der Stinnes-Aktiengesellschaft dafür 6 Prozent erhalten — natürlich Reich auf dem Wege von Inflation oder Steuern an die Franzosen zu zahlen —, außerdem hat sie darüber zu entscheiden, welche Teile an den Lieferungsarbeiten beteiligen will, und insbesondere die sie den Teil der Reparationsarbeiten, den sie für die Ausführung der Aufträge rückvergütet bekommt, an die beteiligten Werke abzugeben will. Dadurch, daß diese Stinnes-Aktiengesellschaft Lieferungen, die außerhalb des Stinneskonzerns stehenden Industrie und damit volle Grundlagen für die weitere Wirtschaftspolitik dieses Konzerns. Auch die Preisermessung nach den Preisen der französischen Industrie sichert dem Stinneskonzern und seinen Freunden neue Gewinne. Mit Recht wird in der Kritik dieses Vertrages hingewiesen, daß sowohl die Bemessung der Preise in den französischen wie die Art der Zahlung in Franken gleichbedeutend für Steuerzahler und Staatshaushalt ist. So sehr man sich auch politisch wie wirtschaftlich den Franzosen freuen kann, wenn endlich der Wiederaufbau Nordfrankreichs durchgeführt wird, so ist doch dauerlich ist es, daß Staat, Gewerkschaften und Bevölkerung in der Lösung dieser Frage völlig verlagert haben bzw. ausgeglichen worden sind, und es lediglich wieder das private Großkapital, das diese Aufgabe leistet, natürlich zu seinem Nutzen und Gewinn und soweit als möglich auf Kosten der allgemeinen Volkswirtschaft und der Steuerzahler.

Eingegangene Schriften und Bücher

(Eine Beschreibung der eingegangenen Bücher und Schriften besorgt die Redaktion vor.)

Rechtspflege. Erklärungen zum Wehrer Programm. Von R. Adbruch, Berlin. 1922. Verlag: J. G. B. Diez und Berlin.

Gemeindepolitik. Erklärungen zum Wehrer Programm. Von Paul Hirsch. Verlag: J. G. B. Diez, Stuttgart, und Berlin 29. 68. Preis 7,50 M.

Arbeitsdauer und gewerbliche Produktion Deutschlands nach Weltkriege. (Schriften der Deutschen Gesellschaft für Sozialökonomie.) Von Dr. rer. pol. O. Hoffmann. 11 und 122 S. Reg. Nr. 1922. geh. 57 M. Verlag: Ferdinand Enke, Stuttgart.

Wichtige Geschichten von der Eisenbahn. Von Theodor Eder. Illustriert von Rudl Heintzsch. Verlag: Union-Druckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H., Frankfurt a. M. Preis 7,50 M. — Ein Buch, das sich den „In Raters Hosen, Die verhängte Frau“, im „Felsenjung“ desselben Verfassers würdig anreicht.

Briefkasten

Ein Verbandskollege, Berlin. Anonyme Zuschriften werden grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung verwendet. Im Übrigen das Kinderproblem in dieser Form keine gewerkschaftliche Frage.